

# Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons

Autor(en): **Mouttet, H. / Moeckli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1941)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417250>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**VERWALTUNGSBERICHT**  
DER  
**DIREKTION DES GEMEINDEWESENS**  
**DES KANTONS BERN**  
FÜR DAS JAHR 1941

---

Direktor:           Regierungsrat **Dr. H. Mouttet.**  
Stellvertreter: Regierungsrat **Moeckli.**

---

**I. Allgemeines.**

**Gesetzgebung.** Ein Dekret vom 9. Juni 1941 hat die allein nicht mehr lebensfähige *Bürgergemeinde Reiben* mit der Bürgergemeinde Meinisberg vereinigt, so dass die Bürgergemeinde Reiben aufgelöst ist.

Am 24. Januar 1941 hat der Regierungsrat auf den gemeinsamen Antrag der Forst- und der Gemeindegemeinde § 2 der *Verordnung vom 21. Dezember 1920 über die Reservfonds der Gemeindeforstkassen*, dessen Auslegung nach dem frühern Wortlaut gewisse Schwierigkeiten bot, klarer und einfacher gefasst.

Der Bundesrat hatte am 24. März 1941 einen Beschluss über die Schaffung von Forstreservekassen des öffentlichen Waldbesitzes erlassen. Dessen Vorschriften griffen stark in das kantonale Recht ein und waren geeignet, namentlich in Kantonen, die, wie der Kanton Bern, bereits durch ihre Gesetzgebung die Bildung von Forstreservekassen der Gemeinden vorgeschrieben hatten, unnötige Doppelspurigkeiten und Verwirrung in der Rechnungsführung anzurichten. Der Beschluss verunmöglichte es überdies den überschuldeten Gemeinden, einen Teil der Erlöse aus den vermehrten Holzschlägen zu ausserordentlichen Schuldentilgungen zu verwenden. Der Regierungsrat hat daher in einer Eingabe vom 22. April 1941 den Bundesrat ersucht, den Beschluss vom 24. März 1941 aufzuheben oder ihn für Kantone, deren Gesetzgebung die Forstreservekassen des öffentlichen Waldbesitzes bereits eingeführt

hatte, unanwendbar zu erklären. Das Departement des Innern wollte zunächst auf die Begehren des Regierungsrates nicht eintreten. Nachdem sich dann aber auch im Ständerat Widerstände gegen den Beschluss vom 24. März 1941 erhoben hatten, ersetzte ihn der Bundesrat durch einen neuen Beschluss vom 18. November 1941 über die Schaffung von Forstreservekassen. Dieser sieht in Art. 1, Absatz 2, ausdrücklich vor, dass mit Genehmigung der Kantonsregierung die Einlagen in den Forstreservfonds in besonderen Fällen ganz oder teilweise in der Form einer entsprechenden Schuldentilgung geleistet werden können. Ferner sind nach Art. 6 Kantone, die schon vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses Vorschriften über die Schaffung von Forstreservekassen hatten, nicht verpflichtet, diese Vorschriften abzuändern, was im Ergebnis auf die vom Regierungsrat verlangte Nichtanwendung der eidgenössischen Vorschriften herauskommt. Es bleibt also im Kanton Bern hinsichtlich der Forstreservekassen der Gemeinden beim bisherigen kantonalen Recht, d. h. bei der Verordnung des Regierungsrates vom 21. Dezember 1920 mit seitherigen Abänderungen und zwei ergänzenden Regierungsratsbeschlüssen vom 9. Oktober 1940 und 3. Oktober 1941 über die Verwendung der aus den gegenwärtigen Übernutzungen herrührenden Mehrerlöse.

Grossrat Weber (Treiten) hat mit einer Motion vom 13. Mai 1941 den Regierungsrat ersucht, in Zukunft bei der Zuweisung neuer Aufgaben an die Ge-

meinden Richtlinien für die Entschädigung der daraus den Gemeindebeamten erwachsenden Mehrarbeiten herauszugeben. Nachdem der Vertreter der Regierung in der Sitzung des Grossen Rates vom 10. September 1941 auf die grossen Schwierigkeiten einer Verwirklichung dieses Begehrens hingewiesen, jedoch die Bereitschaft des Regierungsrates bekanntgegeben hatte, die Begehren des Motionärs in der Form eines Postulates unpräjudizierlich zur Prüfung entgegenzunehmen, hat Grossrat Weber die Motion in ein Postulat umgewandelt. Die Gemeindedirektion hat hierauf dem Regierungsrat einen neuen Bericht mit Anträgen darüber vorgelegt, auf welche Weise man den Wünschen des Postulanten entgegenkommen könnte. Der Regierungsrat hat jedoch am 16. September 1941 beschlossen, es müsse «den Gemeinden überlassen bleiben, von Fall zu Fall zu prüfen, ob und wie das Gemeindepersonal für die aus den neuen Aufgaben entstehende Mehrarbeit zu entschädigen sei».

Eine Massnahme im Sinne des Motionärs war die von der Direktion des Innern in ihrem Kreisschreiben vom 28. August 1941 den Gemeinden gegebene Richtlinie für die Bemessung der Besoldungen der Leiter kleiner und mittlerer Zweigstellen der Wehrmannsausgleichskasse.

**Kreisschreiben.** Veranlasst durch eine Eingabe des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber, hat der Regierungsrat in einem Kreisschreiben vom 28. Februar 1941 den Einwohnergemeinderäten nahegelegt, da, wo es nötig sei, durch organisatorische Änderungen für die Entlastung der vielerorts durch die kriegswirtschaftlichen Arbeiten überlasteten Gemeindeschreiber zu sorgen und für dauernde erhebliche Mehrarbeiten der Gemeindeschreiber die Ausrichtung angemessener Entschädigungen zu erwägen.

Ein Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 17. Juni 1941 hat die Gemeindebehörden daran erinnert, dass Gemeinden, denen für die Prüfung der Gemeinderechnungen keine hinreichend fachkundigen Personen zur Verfügung stehen, dafür das Inspektorat der Gemeindedirektion in Anspruch nehmen können.

In einem Kreisschreiben vom 23. September 1941 hat der Regierungsrat den Gemeinden zusammenfassende Weisungen für die Aufstellung der Voranschläge erteilt und damit alle in frühern Kreisschreiben enthaltenen Anleitungen über diesen Gegenstand aufgehoben. Es besteht die Absicht, auch für andere Gebiete des Gemeinderechnungswesens die in zahlreichen Kreisschreiben des Regierungsrates und der Gemeindedirektion zerstreuten Weisungen nach und nach in je ein Kreisschreiben zusammenzufassen, da beim gegenwärtigen Zustand die Übersichtlichkeit zu wünschen übrig lässt.

Die **Geschäftslast** hat mit 1692 Neueingängen weiter zugenommen (1938: 1474, 1939: 1464, 1940: 1646 neue Geschäfte). Daneben wird die Direktion stark beansprucht für mündliche Auskünfte und Ratschläge, die in der Zahl der registrierten Geschäfte nicht zum Ausdruck kommen.

## II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahr 372 (im Vorjahr 341) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Streitsachen anhängig gemacht worden, näm-

lich 137 Gemeindebeschwerden im engeren Sinn (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, Beamtenrecht und allgemeine Gemeindeverwaltung) und 235 Wohnsitzstreite.

1. Von den 137 *Gemeindebeschwerden* im engeren Sinne wurden erstinstanzlich 65 durch Abstand oder Vergleich, 46 durch Urteil erledigt und 26 auf das neue Jahr übertragen. Der Regierungsrat hatte im Weiterziehungsverfahren 7 erstinstanzliche Entscheide zu überprüfen. Er hat 5 davon bestätigt und 2 abgeändert. In einem seiner Entscheide hat der Regierungsrat neuerdings festgehalten, dass reglementarische Vorschriften für sich allein im Regelfalle nicht wohlworbene Rechte begründen und daher jederzeit abgeändert werden können, ohne dass Personen, für welche die frühere Ordnung vorteilhafter war, sich der Neuordnung widersetzen können. Zwei der oberinstanzlichen Entscheide betrafen Nutzungsbeschwerden, bei denen die Bedeutung der reglementarischen Begriffe des Wohnens und der Anwartschaft streitig waren. In einem weitem Urteil hat der Regierungsrat festgestellt, es bestehe im Kanton Bern kein Wohnheitsrecht des Inhalts, dass ein Gemeindebeamter, der gestützt auf das Anwachsen der Gemeindeaufgaben eine Zeitlang erheblich mehr als die ihm reglementarisch auffallenden Obliegenheiten besorgt habe, dafür eine Lohnerhöhung fordern könne; jedoch erheische die Billigkeit eine wohlwollende Prüfung dieser Frage durch die Gemeindeorgane.

2. Von den 235 *Wohnsitzstreitigkeiten* wurden erstinstanzlich 127 durch Abstand oder Vergleich und 68 durch Urteil erledigt. 40 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthaltern noch hängig. 24 Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen, der 15 bestätigt und 9 abgeändert hat. In 2 Entscheiden hat der Regierungsrat in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung erkannt, die Vorschrift von § 106, Absatz 2, ANG, wonach vom Etat der dauernd Unterstützten gestrichene Minderjährige ihren bisherigen Wohnsitz beibehalten, also nicht mehr mit ihrem Gewalthaber Wohnsitz wechseln, gelte nicht für die auf dem staatlichen Etat der auswärtigen Armen gestandenen Minderjährigen. Gegen diese beiden Entscheide sind staatsrechtliche Beschwerden eingereicht, jedoch vom Bundesgericht abgewiesen worden. — In einem andern Urteil hat der Regierungsrat erkannt, dass den Gemeinden aus ungerechtfertigten Zuführungen im Sinne von § 115 ANG keine wohnsitzrechtlichen Nachteile erwachsen sollen.

In mehreren Fällen wurde für die Ordnung des Aufenthaltes bernischer Arbeiter an grössern militärischen Bauwerken § 110 ANG anwendbar erklärt. Dagegen wurde die Anwendbarerklärung dieser Vorschrift abgelehnt für Arbeiter ständiger ortsansässiger Betriebe, auch wenn die Anstellung auf kriegswirtschaftlich bedingte Mehraufträge zurückzuführen war.

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot sieht unter anderm *Beschränkungen der Freizügigkeit* vor. Der Regierungsrat hat diese Vorschriften durch Verordnung vom 5. Dezember 1941 für den Kanton Bern anwendbar erklärt. Über die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung entscheidet bei Schweizerbürgern erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, oberinstanz-

lich der Regierungsrat. Die Antragstellung an den Regierungsrat liegt für Berner der Gemeindedirektion, für Schweizer anderer Kantone der Polizeidirektion ob.

### III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

#### 1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

Infolge der Vereinigung der Bürgergemeinden Meisberg und Reiben ist die Zahl der Bürgergemeinden um eine zurückgegangen. Ferner sind im Amtsbezirk Laupen einige *Nutzungskörperschaften* aufgehoben wor-

den, in denen die Zahl der Berechtigten so gering war, dass die Organe nicht mehr bestellt werden konnten. Ihr Vermögen wird fortan unter Wahrung seiner Zweckbestimmung durch die Einwohnergemeinde verwaltet.

Die Gemeindedirektion hat in den letzten Jahren mit Hilfe der Regierungsstatthalterämter Erhebungen über den *Gesamtbestand an gemeinderechtlichen Körperschaften* durchgeführt, deren Ergebnis in der nachfolgenden Tabelle festgehalten ist (Stand 31. Dezember 1941):

Amtsbezirk	Einwohner- gemeinden	Gemischte Gemeinden	Unterabteilungen	Kirchgemeinden	Bürgergemeinden	Bürgerl. Körper- schaften im Sinne von Art. 77 GG.	Rechtsgemeinden im Sinne von Art. 96, Abs. 2, GG.	Gemeindeverbände	Zusammen
Aarberg . . . . .	12	—	60	11	8	3	—	5	99
Aarwangen . . . . .	25	—	2	12	17	2	—	6	64
Bern . . . . .	11	—	22	23	1	20	—	1	78
Biel . . . . .	2	—	—	6	5	—	—	—	13
Büren . . . . .	14	—	4	8	13	2	—	3	44
Burgdorf . . . . .	24	—	4	10	10	1	1	8	58
Courtelary . . . . .	19	—	—	16	14	—	—	3	52
Delsberg . . . . .	5	18	—	21	9	—	—	1	54
Erlach . . . . .	10	3	—	5	7	4	—	3	32
Freibergen . . . . .	10	7	11	10	—	—	—	1	39
Fraubrunnen . . . . .	27	—	—	7	17	—	2	7	60
Frutigen . . . . .	5	2	31	5	1	8	16	3	71
Interlaken . . . . .	18	6	2	10	15	14	—	2	67
Konolfingen . . . . .	30	—	13	10	—	4	7	6	70
Laufen . . . . .	2	10	—	14	3	—	—	—	29
Laupen . . . . .	11	—	1	7	7	1	2	1	30
Münster . . . . .	16	18	—	17	14	—	—	3	68
Neuenstadt . . . . .	2	3	—	3	2	—	—	—	10
Nidau . . . . .	25	—	—	8	25	—	—	4	62
Oberhasli . . . . .	4	2	9	4	2	3	8	1	33
Pruntrut . . . . .	1	35	—	30	1	—	—	1	68
Saanen . . . . .	3	—	—	4	—	—	—	—	7
Schwarzenburg . . . . .	1	3	10	4	—	3	—	—	21
Seftigen . . . . .	26	1	33	9	15	1	3	9	97
Signau . . . . .	9	—	—	9	—	—	—	—	18
Nieder-Simmental . . . . .	8	1	14	8	5	15	12	—	63
Ober-Simmental . . . . .	2	2	6	4	—	—	25	2	41
Thun . . . . .	26	1	—	11	20	—	2	6	66
Trachselwald . . . . .	10	—	—	19	2	—	3	3	28
Wangen . . . . .	23	3	7	5	19	2	1	8	68
Zusammen	381	115	229	301	232	83	82	87	1510

Wir geben diese Zahlen mit gewissen Vorbehalten wieder, da wir nicht durchwegs volle Gewähr dafür besitzen, dass die eingelangten Angaben vollständig

sind. Es ist möglich, dass uns einige gemeindeähnliche Körperschaften, die keine Reglemente besitzen, nicht gemeldet worden sind. Über andere waren die Auf-

schlüsse so dürftig, dass ihre Zugehörigkeit zur einen oder andern Gruppe zweifelhaft war. Kann demnach die Tabelle nicht Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit erheben, so dürfte sie immerhin den tatsächlichen Verhältnissen sehr nahe kommen.

Neue oder abgeänderte *Reglemente* sind der Gemeindedirektion 112 zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung vorgelegt worden. Der Regierungsrat hat auf Antrag der Gemeindedirektion 55 Reglemente genehmigt, nämlich 36 Organisationsreglemente, 8 Nutzungsreglemente, 3 Steuerreglemente, 3 Gemeindegewerkreglemente, 2 Wahlreglemente, 3 Reglemente über vereinzelte andere Gegenstände. Die übrigen 57 Reglemente sind mit dem Befund der Gemeindedirektion an andere Direktionen geleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt worden.

Fünf weitere Gemeinden haben im Jahre 1941 gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1940 betreffend die *Beteiligung der Wehrmänner an Wahlen und Abstimmungen* und die zugehörige kantonale Verordnung vom 19. März 1940 durch eine entsprechende Reglementsergänzung mit Genehmigung der Gemeindedirektion ihren Aktivdienst leistenden Bürgern die briefliche Stimmabgabe bei Gemeindeurnenwahlen und -abstimmungen gestattet.

Zu 5 *Ausscheidungsverträgen* hat der Regierungsrat Abänderungen und Nachträge genehmigt.

Die *Amtsanzeiger* haben gegen das Ende des Jahres neuerdings Abhilfe gegen das übermässige Anwachsen der unentgeltlichen amtlichen Bekanntmachungen des Staates in ihren Blättern verlangt. Die Gemeindedirektion hat das Geschäft mit ihren Anträgen an den Regierungsrat weitergeleitet, der es jedoch nicht mehr vor Jahresende erledigen konnte. Die Gemeindedirektion führte im zweiten Halbjahr 1941 für die amtlichen Bekanntmachungen einzelner Verwaltungsabteilungen eine Art Vorprüfung durch, die in mehreren Fällen zu Kürzungen im Einvernehmen mit der aufgebenden Stelle führte.

## 2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

### a) Allgemeines.

Der im allgemeinen gute Beschäftigungsgrad von Industrie und Gewerbe und die Möglichkeit, Arbeitslose zu bestimmten Arbeiten oder zum Militärdienst aufzubieten, hat vielerorts trotz der mit der Kriegswirtschaft verbundenen Mehrleistungen der Gemeindeverwaltungen eher eine *Entspannung der Finanzlage* gebracht. Für waldbesitzende Gemeinden wirken sich zurzeit auch die durch die Eidgenossenschaft vorgeschriebenen vermehrten Holzschläge zu guten Preisen günstig aus. Die Gemeindedirektion legt Wert darauf, dass Gemeinden, die durch diese Verhältnisse gegenwärtig begünstigt werden, verfügbare Gelder nicht unnütz vertun, sondern zu zusätzlichen Schuldentilgungen verwenden, um ihre Finanzlage im Hinblick auf allfällige spätere Rückschläge zu stärken.

Von den während der letzten Wirtschaftskrise in Bedrängnis geratenen Gemeinden befinden sich die meisten noch heute in einer Notlage. Neue drohen infolge des Darniederliegens des Fremdenverkehrs notleidend zu werden. Für sie alle wird in den nächsten Jahren der Gemeindeunterstützungsfonds grosse Aufwendungen machen müssen.

Nachdem der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 16. September 1940 vom Bericht der Gemeindedirektion vom 5. Januar 1940 über die Lage der überschuldeten Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entlastung zustimmend Kenntnis genommen und in den Sitzungen vom 9. und 11. November 1940 eine weitere Speisung des Gemeindeunterstützungsfonds beschlossen hatte, die es erlaubte, mit *Gemeindeentschuldungen* einen Anfang zu machen, hat die Gemeindedirektion sofort die Vorarbeiten für die Entschuldung der schwerstbelasteten Einwohnergemeinde Renan aufgenommen und am 26. April 1941 der Direktion der Bernischen Kreditkasse in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des Gemeindeunterstützungsfonds entsprechende Anträge unterbreitet. Die Direktion der Kreditkasse hat in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 1941 beschlossen, unter gewissen Bedingungen Mittel für eine Entschuldung dieser Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Eine dieser Bedingungen lautete dahin, der Regierungsrat möge der Gemeinde für das Entschuldungsverfahren einen Beistand ernennen. Die Gemeinde hat selber an den Regierungsrat ein gleichlautendes Begehren gerichtet. Der Regierungsrat hat den Beistand am 14. November 1941 ernannt, und dieser hat seine Arbeit unverzüglich aufgenommen.

Die Speisung des Gemeindeunterstützungsfonds in einem angesichts der kommenden grossen Beanspruchungen als Mindestmass erscheinenden Umfang ist für die nächsten Jahre dadurch sichergestellt worden, dass der Grosse Rat in das Wehrsteuergesetz die Bestimmung aufgenommen hat, es seien vom Ertrag dieser Steuer jährlich Fr. 600,000 dem Gemeindeunterstützungsfonds zuzuweisen.

Die durch den Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 1940 angeordnete *Erhebung über das Vermögen und die Schulden aller dem Gemeinderecht unterstehenden Körperschaften* musste um ein Jahr hinausgeschoben werden, weil das statistische Amt das Erhebungsformular nicht rechtzeitig erstellte.

Gestützt auf die Vorschrift von § 12 des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, wonach die Gemeinden ihren *Voranschlag* vor dem Beginn des Rechnungsjahres der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten haben, hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 3. Oktober 1941 allen reglementarischen Vorschriften, welche die Behandlung des Voranschlages an der Frühjahrsgemeindeversammlung vorsahen, die Genehmigung nachträglich entzogen. Die Gemeindedirektion hat den in Betracht fallenden Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden diesen Genehmigungsentzug mitgeteilt und sie aufgefordert, ihre Reglemente bei erster Gelegenheit der neuen Rechtslage anzupassen. Eine grössere Anzahl Gemeinden ist dieser Aufforderung noch vor Jahresende nachgekommen.

Über das Begehren des Regierungsrates vom 17. Mai 1940 an den Bundesrat um eine *andere Verteilung der Aufwendungen für die Krisenunterstützung* im Sinne einer Entlastung wenigstens der schwerstbelasteten bernischen Gemeinden hat der Bundesrat trotz mehrmaliger Mahnungen auch im Jahre 1941 noch nicht entschieden. Die Art, wie die Bundesbehörden dieses ihnen schon früher vorgebrachte Anliegen des Kantons Bern verschleppen, erweckt Zweifel an ihrem guten Willen. Die Gemeindedirektion hat

sich im Berichtsjahre neuerdings dafür eingesetzt, dass auch bei der Neugestaltung der kantonalen Vorschriften über die Krisenunterstützung vermehrte Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden genommen werde.

#### b) Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte.

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalvermindierungen sind dem Regierungsrat 24 mit einem Gesamtkaufpreis von Fr. 743,801 vorgelegt worden. Davon entfallen Fr. 250,000 auf die Einwohnergemeinde Bern und Fr. 248,500 auf die Bürgergemeinde Bern und eine ihrer Zünfte.

2. 27 Gemeinden haben *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalvermindierungen zur Genehmigung vorgelegt. 19 dieser Geschäfte betreffen Grundstücke, welche die Gemeinden infolge ihrer gesetzlichen Haftung gegenüber der Hypothekarkasse im Zwangsverwertungsverfahren hatten übernehmen müssen. Nach den Gesuchsangaben hat in 8 Fällen beim Wiederverkauf der Erlös den Erwerbspreis nicht erreicht. Insgesamt machen die Mindererlöse nach der Darstellung der Gemeinden Fr. 49,116.70 aus. Die Einbussen infolge von Ertragsausfällen sind aus den Gesuchsangaben nicht ersichtlich. Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse hat nun am 26. Juni 1941 beschlossen, der Gemeinderat könne dem *Zeugnis*, das er nach § 6 des *Hypothekarkassengesetzes* vom 18. Juli 1875 auszustellen hat, in allen Fällen Bemerkungen über den wirklichen Belehnungswert des Grundstückes beifügen. Der Regierungsrat hat sich am 22. Juli 1941 dieser Auffassung der Hypothekarkasse angeschlossen und den Verwaltungsratsbeschluss vom 26. Juni 1941, der daneben noch eine Reihe von Vereinfachungen im Darlehensgeschäft der Hypothekarkasse bringt, in einem Kreisschreiben allen Gemeinden mitgeteilt. Damit ist den Gemeindebehörden die Möglichkeit gegeben, bei gewissenhafter Prüfung künftiger Darlehensgesuche Verluste aus der Gemeindehaftung weitgehend zu vermeiden. Wenngleich den Bemerkungen des Gemeinderates über den Belehnungswert der Pfandsache nach dem Kreisschreiben nur informatorische Bedeutung zukommt, so ist doch zu erwarten, dass die Organe der Hypothekarkasse ihnen regelmässig Rechnung tragen werden, wenn sie sich nicht als offensichtlich unzutreffend erweisen.

3. Die übrigen zur Genehmigung vorgelegten *Angriffe und Abschreibungen von Kapitalvermögen* beliefen sich in 110 Geschäften auf Fr. 1,360,750.14. 89 Geschäfte mit Fr. 1,130,077.14 entfallen auf Einwohner- und gemischte Gemeinden und deren Unterabteilungen, 14 Geschäfte mit Fr. 178,631.65 auf Bürgergemeinden, 5 Geschäfte mit Fr. 31,441.35 auf Kirchgemeinden und 2 Geschäfte mit Fr. 20,600 auf Gemeindeverbände. Alle Gesuche wurden genehmigt.

4. Die der Genehmigung unterbreiteten *Anleihen und Kredite* erreichten in 172 Posten Fr. 17,701,997.45, inbegriffen Fr. 13,202,422.35 zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden. Die neuen Schulden machen also Fr. 4,499,575.10 aus, gegenüber Franken 6,579,270.95 im Jahre 1940 und Fr. 11,777,214.90 im Jahre 1939. Davon dienten Fr. 566,727.30 zu kirchlichen Zwecken, Fr. 46,500 zum Ankauf von Liegenschaften, Fr. 1,786,812.55 für Bauausgaben, Fr. 524,790.25 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 1,574,745 für

Notstandsarbeiten und allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung.

5. 5 Gemeinden haben *Bürgerschaftsverpflichtungen* für zusammen Fr. 137 000 genehmigen lassen.

6. Die Bewilligung zur *Herabsetzung oder Einstellung von Schuldentilgungen* ist mit 96 Gesuchen verlangt und in 89 Fällen bewilligt worden, häufig allerdings in einem bedeutend weniger weit gehenden Umfange, als die Gemeinden verlangten. Die Aufsichtsbehörden müssen im allgemeinen darauf halten, dass die Gemeinden gegenwärtig, wo sie nicht unter starker Arbeitslosigkeit leiden, die Schulden wenigstens im vorgeschriebenen Umfange, womöglich aber in verstärktem Masse, abtragen, um gegenüber stärkeren Beanspruchungen späterer Jahre tragfähiger dazustehen.

7. Einer Anzahl waldbesitzender Körperschaften wurde die Bewilligung erteilt, die *Speisung des Forstreservofonds* vorübergehend zu unterlassen oder herabzusetzen. Einige solche Gesuche wurden abgewiesen, weil das Unvermögen, die Einlagen zu leisten, nicht dargetan war.

17 Gemeinden wurde gestattet, den *Erlös aus den ausserordentlichen Holznutzungen* teilweise zur Bezahlung des Wehroppers und anderer Schulden heranzuziehen. Zwei solche Gesuche wurden abgewiesen.

8. Darlehen der Kantonalbank mit *Staatsgarantie* sind im Berichtsjahr, wie schon in den Vorjahren, keine mehr ausgerichtet worden. Die Gewährung von Zuschüssen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds macht neue derartige Darlehen überflüssig und fördert die allmähliche Abtragung der früher gewährten Darlehen. Die ausstehenden Schuldbeträge aus den bis Ende 1938 gewährten Anleihen gestützt auf die Grossratsbeschlüsse vom 14. September 1932 und 22. November 1933 betragen auf Ende 1941 Fr. 699,840 und Fr. 577,001, gegenüber Fr. 768,651 und Fr. 584,672 im Vorjahr. Getilgt wurden also im Berichtsjahr auf beiden Anleihegruppen zusammen Fr. 116,482, hauptsächlich aus Beiträgen des Gemeindeunterstützungsfonds.

### 3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) Die Regierungsstatthalter haben in 92 Gemeinden die vorgeschriebenen *Prüfungen der Verwaltung* durchgeführt. Diese Aufgabe leidet unter der zunehmenden Arbeitslast der Regierungsstatthalter.

Verhältnismässig häufig mussten immer noch das Fehlen des Rubrikenbuches, das als Voranschlagskontrollbuch unentbehrlich ist, und mangelhafte Unterbringung und Ordnung der Gemeindearchive gerügt werden. Die Gemeindeorgane haben in den meisten Fällen mit anerkanntem Eifer den Weisungen des Regierungsstatthalters und der Gemeindedirektion zur Behebung der Mängel nachgelebt.

b) *Instruktionskurse* für Gemeindekassiere und Rechnungsrevisoren haben stattgefunden in den Amtsbezirken Aarberg mit 81, Courtelary mit 19 und Neuchâtel mit 15 Teilnehmern. Als Erleichterung für die Schuldner der Gemeinden und zur Verringerung der mit der Haltung grosser Bargeldbestände verbundenen Gefahren wird den Gemeinden empfohlen, die Einführung des Postcheckverkehrs zu prüfen, soweit sie ihn noch nicht haben.

c) Unter den *Unregelmässigkeiten*, mit denen sich der Regierungsrat gestützt auf Art. 60 des Gemeindegesetzes zu befassen hatte, führte ein Fall, wo die Gemeinde für eine mit Staatsbeiträgen ausgeführte Arbeit eine unrichtige Abrechnung eingereicht und dadurch einen höhern Staatsbeitrag erwirkt hatte, zur Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Frage, ob strafbare Handlungen vorliegen. Ende des Berichtsjahres war die Strafuntersuchung im Gange.

Zwei pflichtvergessene Gemeindegassiere wurden zum Rücktritt von ihren Ämtern veranlasst, ebenso ein im Vorjahr zweimal wegen nachlässiger Amtsführung gebüsseter Gemeindegassier und -kassier.

Einem andern Kassier wurde eine Rüge erteilt, weil er sich den Weisungen des ihm vorgesetzten Gemeinderates mehrfach widersetzt hatte.

Zwei Gemeindegassiere wurden wegen anhaltend nachlässiger Amtsführung gebüsset.

In zahlreichen Fällen sprach der Regierungsrat gegenüber Gemeindeorganen seine Missbilligung aus wegen unterlassener oder verspäteter Einholung der regierungsrätlichen Genehmigung zu Geschäften der Gemeindefinanzverwaltung.

d) Unter *ausserordentlicher Verwaltung* standen Ende 1941 1 Einwohnergemeinde, 3 gemischte Gemeinden und 5 Bürgergemeinden.

Bern, den 23. März 1942.

Der Direktor des Gemeindewesens:

**H. Mouttet.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juni 1942.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**